

# Tierschutztransportverordnung, wie belastend ist Sie?!?

Simone Beukelmann, Fachrecht Tierhaltung, LfULG Kamenz



# Gliederung

- Status quo:
  - Situation für die Betriebe
  - Situation für die Händler
  - Situation für die Mäster
- Welche Rückmeldungen gibt es von Mästern?
- Gesetzliche Vorgaben
- Welche Möglichkeiten gibt es für den Transport von Kälbern?
- Wege zur Verbesserung der betrieblichen Situation
- Fazit

# Situation für die Betriebe

- zu wenig Platz für die Bullenkälber
  - In Altgebäuden Lösungen finden.
  - Neue Ställe sind in der Übergangszeit teilweise zu knapp geplant.
  - Zukünftige Ställe: höhere Kuh(Kalb)platzkosten
- Mitarbeiterkapazität
- Mehrarbeit und Mehrkosten werden nicht vergütet
- Wie entwickelt sich die Diskussion ? Tierschutz ? Bevölkerung? Was können die Betriebe noch leisten ?

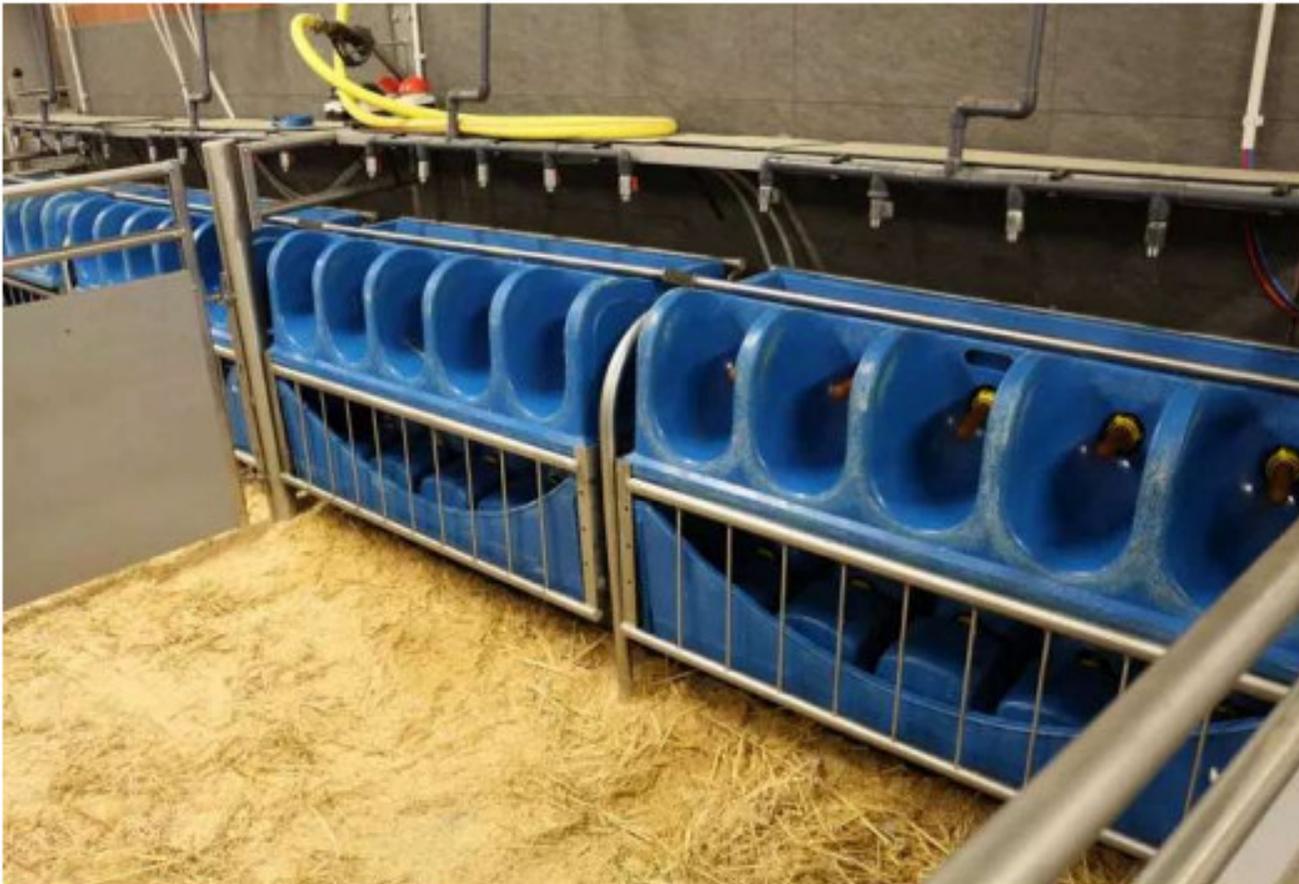
# Situation für die Händler

- Größere Transportfahrzeuge bzw. Fahrzeuge müssen häufiger fahren, da weniger Tiere auf einmal gefahren werden können.
- erschwertes Handling der großen Kälber
- große Unterschiede in der Entwicklung → Staffelung der Bullenkälberpreise nach Entwicklungszustand und Gewicht
- Diskussion über Kälbergewichte → Differenzen zwischen Gewichten auf Betrieben und abgerechneten Gewichten
  - Kälber verlieren beim Transport bis zu 10% ihres Lebensgewichtes → Gewicht beim Händler wird vergütet
- Es wird schwieriger homogene Gruppen für die Mäster zusammenzustellen.

# Kälberwaagen



System einfach gestalten



*Sobald die Bullenkälber beim Großhändler ankommen, werden sie getränkt. (Bildquelle: Ostermann-Palz)*

Simone Beukelmann, LfULG Kamenz

# Situation für die Mäster und Rückmeldungen

- Im Januar 2023 gab es nur wenig Bullenkälber die bei den Mästern ankamen.
- Der Kälberstau löste sich ab Februar auf.
- Mäster waren sehr unzufrieden → Bullenkälber kamen im schlechten Zustand an (Schlechter Immunitätszustand, Sperrmilchgabe usw.) → sehr geringe Preise
- metabolische Programmierung ist weitestgehend abgeschlossen
- Können nur noch wenig Einfluss auf die spätere Mastentwicklung nehmen.
- Einflussreiche Zeit ab dem 14. Tage wird an die Milcherzeugerbetriebe abgegeben → Diese haben damit eine große Verantwortung.
- Kälber fällt es mit 28 Tagen deutlich schwerer sich an neue Tränkeverfahren zu gewöhnen.
- Impfprogramme laufen später an bzw. Impfen setzen aus

# Situation für die Mäster und Rückmeldungen

- Ein Umdenken fand statt:
  - Betriebe mussten feststellen das 28 Tage eine lange Zeit ist, bei der die Kälber auch einige Krankheiten bekommen können.
  - Es macht Sinn mehr Zeit /Geld /Mitarbeiterkapazität in die Bullenkälber zu investieren.
- Ende 2023 sind die Mäster deutlich zufriedener mit der Qualität der Kälber
- Kooperationsprogramme zwischen Milcherzeugern und Kälbermästern laufen an
  - läuft in der Regel über die Vermarktungsfirmen und Milchpulverhersteller

# Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates<sup>1)2)</sup> (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



- I Abschnitt 3 § 10 Begrenzung von Transporten
- I (1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtlichen Vorschriften dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden. Abweichend von Satz 1 darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.
- I (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit
- I 1. die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sind und die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3.1 bis 3.4 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen,
- I 2. beim Transport die Vorgaben nach Artikel 5 Abs. 4 sowie nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.3 bis 1.5 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und
- I 3. der Transportunternehmer, der den Transport durchführt, über eine Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügt.
- I (3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Tiere nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.
- I (4) Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



- vom 22. Dezember 2004
- über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Kapitel 1 Artikel 1

(2) Für den Transport durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

gelten lediglich die Artikel 3 und 27.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



- vom 22. Dezember 2004
- über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Kapitel 1 Artikel 1

(2) Für den Transport durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

gelten lediglich die Artikel 3 und 27.

**Was bedeutet dieser Absatz?**

# Bedeutung und Folgen

Keine eindeutige Aussage, ob Kälber nur innerhalb des Betriebes transportiert werden dürfen oder auch an einen anderen Betrieb verkauft werden dürfen.

**Achtung Grauzone !!!**

abklären mit dem Veterinäramt wie es im Landkreis gedeutet wird

Für den Landkreis Görlitz gilt:

**Kälber dürfen nur innerhalb** des eigenen Betriebes transportiert werden und im Betrieb verbleiben !!!

# Wege zur Verbesserung der betrieblichen Situation

- Besamungsmanagement anpassen
- Fleischrassen einsetzen → höhere Preise
- Bullenkälber genauso füttern wie Mutterkälber
- eventuell zwei verschiedene Milchpulver einsetzen → abhängig von der Anzahl der Kälberanzahl → Arbeitsaufwand betrachten
- Vereinfachung der Arbeitsabläufe → Digitalisierung nutzen um Mitarbeiter zu entlasten
- Kälber vor dem Verkauf noch einmal Tränken um Dehydrierung zu vermeiden und Gewichtsverluste so gering wie möglich zu halten
- bei einem Transport innerhalb der Betriebe nach Ankunft der Kälber sofort Tränke bereitstellen (eventuell Diättränke)

# Aussage einer Herdenmanagerin aus Sachsen:

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



*Wir benötigen nicht mehr so viele Kälber.*

*Passt auf eure Kühe auf. Seid weniger streng mit der Zwischenkalbezeit.*

*Unsere Kühe leben gesünder durch eine aktive Verlängerung der Zwischenkalbzeit.*

*# Nutzungsdauer*

*# Lebensleistung*

*Wichtig: Brunsterkennung muss klappen !!!*

# Aussage einer Herdenmanagerin aus Sachsen:

*Wir benötigen nicht mehr so viele Kälber.*

*Seit weniger streng mit der Zwischenkalbezeit.*

*Unsere Kühe leben gerne mit einer Verlängerung der Zwischenkalbzeit.*

# No

# Lebensleistung

**Diese Ansicht löst keine Probleme, aber es entspannt einige betriebliche Situationen.**

# Fazit

- Milcherzeuger haben eine große Verantwortung gut entwickelte Bullenkälber zu produzieren
- Staffelpreise bei Händlern erfragen
- alle Kälber regelmäßig wiegen
- Transport von Kälbern unter 28 Tagen ist in gewissen Grenzen möglich → Ausland ohne weiteren Zwischenstopp
- Aussicht: Diskussion über Mehrerlöse durch enthornte und geimpfte Kälber ist außerhalb von Programmen noch nicht absehbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !  
Haben Sie Fragen ?

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Simone Beukelmann, LfULG Kamenz